

- das EUIPO zur Tragung der Kosten und zur Erstattung der dem Kläger gegebenenfalls vor dem EUIPO entstandenen Gebühren zu verurteilen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. j der Verordnung Nr. 207/2009.

---

## **Klage, eingereicht am 4. Mai 2016 – Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis/Kommission**

**(Rechtssache T-207/16)**

(2016/C 251/42)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

### **Parteien**

*Kläger:* Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss, ihn auszuschließen, für nichtig zu erklären;
- den Beschluss, ihn im Frühwarnsystem und/oder im Früherkennungs- und Ausschlussystem zu registrieren und eine Ausschlusswarnung einzugeben, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit seiner Klage beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung erstens des Beschlusses des zuständigen Anweisungsbefugten und/oder des öffentlichen Auftraggebers in Bezug auf den Ausschluss des Klägers und zweitens des Beschlusses des zuständigen Anweisungsbefugten und/oder des öffentlichen Auftraggebers, mit dem die ihn betreffende Registrierung beantragt oder vorgenommen sowie die ihn betreffende Ausschlusswarnung durch die Kommission im Frühwarnsystem (Early Warning System) und/oder im Früherkennungs- und Ausschlussystem (Early Detection and Exclusion System), die von der Europäischen Kommission verwaltet werden, eingegeben wurde.

Der Kläger trägt vor, die angefochtenen Rechtsakte seien aus folgenden Gründen für nichtig zu erklären:

1. Erster Klagegrund: Verletzung einer wesentliche Formvorschrift.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Bestimmungen des Beschlusses 2014/792/EU <sup>(1)</sup> über das Frühwarnsystem und der Verordnung Nr. 2015/1929 <sup>(2)</sup> über das Früherkennungs- und Ausschlussystem, des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung der allgemeinen Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Transparenz.

- (<sup>1</sup>) Beschluss 2014/792/EU der Kommission vom 13. November 2014 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem (ABl. 2014 L 329, S. 68).
- (<sup>2</sup>) Verordnung (EU, EURATOM) 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2015 L 286, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 4. Mai 2016 – Cop/EUIPO – Conexa (AMPHIBIAN)**

**(Rechtssache T-215/16)**

(2016/C 251/43)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Cop Vertriebs-GmbH (Aresing, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Hofmann)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Conexa LLC (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Marke „AMPHIBIAN“ mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 359 251 mit Benennung der Europäischen Union

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. März 2016 in der Sache R 1984/2015-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben oder abzuändern;
- die Entscheidung der Lösungsabteilung im Lösungsverfahren Nr. 9736 C vom 14. September 2015 des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) aufzuheben oder abzuändern;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;